

Kenn-Nr.

Abschlussprüfung 2021
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahrgang 2018

4. Prüfungsbereich:	Wirtschafts- und Sozialkunde
Prüfungstag:	20.05.2021
Bearbeitungszeit:	90 Minuten
zugel. Hilfsmittel:	DVP- oder VSV-Gesetzessammlung, nicht textspeicherfähiger, nicht programmierbarer Taschenrechner

Hinweis: Die Klausur besteht aus **3** Seiten (inkl. Deckblatt).
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

I. Klausurteil: Vertragsrecht

(32 Punkte)

Die am 15.05.2003 geborene Anna (A) möchte sich kurz vor ihrem 18. Geburtstag ein Geschenk machen. Sie will sich endlich ein neues Motorrad kaufen, um nicht mehr mit dem in die Jahre gekommenen alten Motorrad zur Ausbildungsbehörde fahren zu müssen.

Zu diesem Zwecke begibt sie sich am 13.05.2021 in die Innenstadt von Magdeburg und entdeckt im Schaufenster des Zweiradgeschäftes (Z) ein passendes Motorrad. Auf dem Preisschild steht ein Preis von 3.500 €.

Sie wird sich mit dem Zweiradgeschäft Z schließlich handelseinig. Jedoch verfügt Anna aktuell nur über 3.000 €. Dieses Geld hat sie sich von den letzten Ausbildungsvergütungen zusammengespart und kann es für ihre Zwecke frei verwenden. Sie zahlt die 3.000 € in bar und vereinbart mit Z, dass sie die restlichen 500 € in 2 monatlichen Raten zahlen kann.

Als sie noch am 13.05.2021 mit dem neuen Motorrad wieder zuhause ankommt, sind die Eltern überhaupt nicht begeistert, sagen jedoch in Anbetracht des baldigen Geburtstags von Anna zunächst nichts. Erst drei Tage nach Annas 18. Geburtstag (18.05.2021) rufen die Eltern bei Z an und äußern, dass Anna das Motorrad gar nicht kaufen durfte.

Z ist verwirrt, wusste er doch von Annas baldigem Geburtstag. Seine Verwirrung hält nicht lange an. Anna meldet sich am Morgen des 19.05.2021 und äußert, dass sie selbstverständlich das Motorrad behalten möchte.

Aufgabe:

Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, ob ein wirksamer Kaufvertrag zwischen Anna und dem Zweiradgeschäft zustande gekommen ist!

II. Klausurteil: Staatsrecht

(27 Punkte)

„Bekämpfung der Corona-Pandemie“

Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich seit Februar 2020 durch die Corona-Pandemie in einer besonderen Situation. Vor allem die Bundesländer, welche die Beschlüsse aus der Ministerpräsidentenkonferenzen umsetzen müssen, sehen sich hier in einer großen Verantwortung. Um diese weiterhin meistern zu können, möchte der Bundesrat das bereits bestehenden Bundesgesetz ändern und hat auf Initiative des Freistaates Bayern die „Konkretisierung der Rechtsgrundlagen für die Schutzmaßnahmen der Länder im Infektionsschutzgesetz“ beschlossen. Der sich daraus ergebende Gesetzentwurf zur

„Änderung des Infektionsschutzgesetzes“

wurde durch den Bundesratspräsidenten direkt an den Bundestag gegeben. Dieser setzt sich neben den Regelabgeordneten noch aus 46 Überhangmandaten und 65 Ausgleichsmandaten zusammen. Nach mehreren Lesungen sprechen sich in der Schlussabstimmung von den anwesenden 316 Abgeordneten 178 mit Ja und 82 mit Nein aus; 56 Abgeordnete enthalten sich. Der Bundestagspräsident leitet den Gesetzesbeschluss an den Bundesrat weiter.

In der folgenden Abstimmung im Bundesrat werden alle 66 Stimmen abgegeben, da ein Bundesland, das im Bundesrat drei Stimmen besitzt, nicht an der Sitzung teilnimmt.

Bei der Abstimmung wird das Land Sachsen-Anhalt (2,1 Millionen Einwohner), neben den Ministerpräsidenten nur durch die Sozialministerin vertreten, welche beide für das Gesetz stimmen. Der Bundesratspräsident wertet die Stimmabgabe von Sachsen-Anhalt mit dem Wert „Vier“.

Insgesamt ergibt die Abstimmung 35 Stimmen für das Gesetz und 31 Stimmen gegen das Gesetz. Als der Bundesratspräsident feststellt, dass damit die erforderliche Mehrheit erreicht sei, kommt es im Bundesrat zu heftiger Kritik.

Es wird dabei argumentiert, die Stimmen aus Sachsen-Anhalt wären nicht richtig gewertet worden. Der Bundesratspräsident hätte nur die zwei Stimme der anwesenden Ministerpräsidenten für Sachsen-Anhalt werten dürfen. Insofern wären gar keine 35 Stimmen für das Gesetz abgegeben worden. So oder so hätte die Mehrheit aber nicht vorgelegen.

Abschließend liegt das Gesetz nun dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vor. Dieser bittet Sie um Prüfung, ob

1. der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit für das Gesetz besitzt,
2. das Gesetzesinitiativrecht ordnungsgemäß ausgeübt wurde,
3. im Bundestag und Bundesrat die erforderlichen Mehrheiten erreicht wurden.

Aufgabe:

Bitte nehmen Sie die Prüfung für den Bundespräsidenten hinsichtlich der im Sachverhalt genannten drei Aspekte vor und treffen Sie abschließend eine Aussage, ob der Bundespräsident das Gesetz demzufolge ausfertigen wird!